

Lecture given by :

Josef Frommelt, Dezember 2000



Die Europäische Musikschulunion (EMU) und die Gesetzgebung für Musikschulen in Europa

In meinem heutigen Statement werde ich mich auf zwei Hauptthemen konzentrieren:

- Die Europäische Musikschulunion (EMU) mit ihren vielfältigen Aktivitäten in Europa
- Die Gesetzgebung für Musikschulen in verschiedenen Ländern.

Die EMU wurde 1973 in Saarbrücken (Deutschland) als Zusammenschluss von damals 11 nationalen Musikschulverbänden gegründet. Heute gehören der EMU 22 Länder an. Nämlich Oesterreich, Belgien (sowohl der Musikschulverband der flämischen und der wallonischen Sprachgemeinschaft), Kroatien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Grossbritannien, Ungarn, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden und die Schweiz.

Die EMU hat sich folgende Schwerpunkte für ihre Aufgabe gegeben (Art.2 der Statuten).

- a) Förderung der Musikerziehung und der musikalischen Praxis
- b) Zusammenarbeit durch Informationsaustausch in allen die Musikschulen betreffenden Fragen
- c) Förderung des Austausches von Studientelegationen, Lehrern, Schülern, Orchestern, Chören, anderen Musiziergruppen u.ä.
- d) Wecken des Interesses der zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit an Fragen der Musikerziehung allgemein, der Hinführung zum Laienmusizieren und zum Musikstudium.
- e) Mithilfe bei der Gründung und beim Aufbau nationaler Zusammenschlüsse von Musikschulen
- f) Systematische Kontakte zu den interessierten supranationalen Institutionen, etwa zur United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO), zum Internationalen Musikrat (IMC) und seinen internationalen Organisationen.

In Wahrnehmung dieser Aufgaben hat die EMU in den letzten Jahren folgende Aktivitäten durchgeführt:

- Sie steht in ständigen Kontakt zum Europarat, bei dem sie den Status als NGO mit beratendem Status hat, zur EU, zur UNESCO, zu Jeunesse Musicale, zur Europäischen Direktorenkonferenz der Konservatorien und Musikhochschulen, sowie zu den europäischen Fachverbänden für Musikerziehung im weitesten Sinn.
- Sie sammelte Informationen aus allen Mitgliedsländern und veröffentlichte 1995 das dreisprachige Buch "Musikschule in Europa" sowie in regelmässigen Abständen, Statistiken über die Tätigkeiten der Musikschulen. Diese Statistiken sind wichtige Informationsquellen für die Leiter der Musikschulen, für die Politiker, für die Verlage und für die Musikinstrumentenindustrie.
- Seit 1985 veranstaltet die EMU in der Regel alle 3 Jahre das grosse "Europäische Musikfest der Jugend". Die vergangenen Musikfeste haben 1985 in München, 1989 in Strasbourg, 1992 in Eindhoven, 1995 in Budapest, 1998 in Barcelona und 2000 in Trondheim stattgefunden. An den letzten drei Musikfesten haben jeweils rund 11.000 junge Musikerinnen und Musiker aus ganz Europa teilgenommen. Diese internationale Begegnung von Jugendorchestern Jugendchören, Tanzgruppen, Big-Bands, Jazz-Pop- und Rockformationen, sowie Volksmusikensembles bringt nicht nur vielfältigste Kontakte sondern ist auch eine gute Gelegenheit, der Öffentlichkeit durch Presse, Radio und Fernsehen die Leistungsfähigkeit der Musikschulen vorzuführen und auf den enormen pädagogischen, kulturellen und gesellschaftlichen Einfluss derselben aufmerksam zu machen.

Die EMU vermittelt auch Adressen von Schulen, die einen Lehrer-, Schüler- oder Ensembleaustausch durchführen wollen. Jedes Jahr treffen sich über nationale Grenzen hinweg hunderte von Musikschulensembles zu Austauschen und zu gemeinsamen Aktivitäten.

Der Austausch von Lehrkräften wird ebenfalls gefördert, stösst jedoch auf erheblich mehr Schwierigkeiten. Fragen des Ausgleiches von Löhnen, unterschiedliche Versicherungsleistungen, die mangelnde Bereitschaft

von Eltern und Schülern für temporäre Lehrerwechsel, sowie der grosse organisatorische Aufwand für die Schulleitungen legen diesen Aktivitäten manche Hindernisse in den Weg.

- Um Einfluss auf die Politik zu nehmen werden regelmässig Informationen über die Gesetzgebung in den Mitgliedsländern, über Empfehlungen zur Musikerziehung seitens des Europarates, der EU, der UNESCO und der UNO gesammelt und den Interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt.

- Die EMU fördert die Weiterbildung der Lehrkräfte und der Schuldirektoren. Von 1997 bis 2000 wurden spezielle Lehrerfortbildungskurse im Bereich "Interkulturelles Musiklernen" durchgeführt. Als Partner für dieses europäische Projekt arbeiteten zusammen: das Sweelinck-Conservatorium von Amsterdam, die Hochschule der Künste, Berlin, die Bundesakademie für musikalische Jugendbildung in Trossingen/D, der spanische und katalanische Musikschulverband und die Liechtensteinische Musikschule. Dieses Projekt wurde vom Europarat aus dem Fonds für "vertrauensbildende Massnahmen" sowie von der EU aus dem "SOCRATES-Programm COMENIUS II" gefördert.

- Zur Verbreitung der Informationen gibt das Generalsekretariat der EMU, das sich derzeit in Utrecht/NL befindet, in regelmässigen Abständen "EMU- Newsletters" heraus. Neuerdings wird auch das Internet für EMU-Informationen benützt. Informationen über alle Aktivitäten der EMU können vom Generalsekretariat der EMU

VKV, Lucasbolwerk

11, NL-3512 EH Utrecht.

Tel. 0031/30/2313424 Fax.0031/30/2322950

email: emu@vkv.nl

www.vkv.nl

Präsident: Jan van Muilekom

Generalsekretärin: Gerrie Koops

Gesetzgebung für Musikschulen

Die Bildungsarbeit der Musikschulen basiert in der Regel auf der allgemeinen Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten für das gesamte Bildungssystem. Auf der internationalen Ebene bestehen folgende zwei juristische Dokumente, die Einfluss auf die nationale Gesetzgebung haben. Dies sind die UNO-Konvention "Rechte des Kindes" von 1989 und die "Recommendation 929 des Europarates aus dem Jahre 1981.

Die UNO-Konvention "Kinder haben Rechte" (1989) und die "Recommendation 929 des Europarates aus dem Jahre 1981 "On music education for all".

1989 hat die UNO, die bereits 1924 formulierten "Rechte des Kindes" zu einer Konvention erhoben. Inzwischen haben mehr als 180 Staaten rund um die Welt diese Konvention unterzeichnet. Auch Irland hat die Konvention unterzeichnet. Die entscheidenden Passagen, die für die Arbeit der Musikschulen von grosser Bedeutung sind, lauten:

Artikel 27 :

1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

Artikel 28:

1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen.

b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Massnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen.

c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen.

- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen.
- e) Massnahmen treffen, die den regelmässigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

Artikel 29 :

- 1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,
 - a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen.
 - b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln.
 - c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln.
 - d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten.

Artikel 30 :

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorbehalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31:

- 1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
- 2) die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Gesetzgebung für Musikschulen auf nationaler Ebene

Bis heute haben nur wenige Mitgliedsländer nationale Gesetze für Musikschulen. Dies hängt damit zusammen, dass in Bundesstaaten, wie Deutschland, Oesterreich oder die Schweiz, die Bildungshochheit bei den Bundesländern bzw. Kantonen liegt. Eine Schwierigkeit, die Musikschulgesetze zu umschreiben liegt darin, dass sie jeweils nur in den Sprachen der Länder abgefasst sind. Es sollen hier deshalb nur kurze summarische Zusammenfassungen gegeben werden.

Eines der vorbildlichsten Musikschulgesetze hat in Oesterreich das Bundesland Oberösterreich. Nach diesem Gesetz muss jede Stadt oder grössere Ortschaft eine Musikschule haben. Diese wird vom Bundesland gemeinsam mit dem lokalen Träger errichtet. Die Musiklehrer sind Angestellte des Bundeslandes und müssen für ihre Anstellung eine musikalische Berufsausbildung nachweisen. Die Qualität des Unterrichtes wird vom "Musikschulwerk Oberösterreich" kontrolliert. Das Gesetz legt die Gehälter, die Versicherungsleistungen und die Pensionen der Lehrkräfte fest. Es wird ausserdem vorgeschrieben, dass zwischen den Musikschulen und den öffentlichen Schulen eine sehr enge Zusammenarbeit stattfinden muss. Das Musikschulgesetz von Oberösterreich ist zum Vorbild für einige andere österreichischen Bundesländer geworden.

Eines der fortschrittlichsten Gesetze für das Musikschulwesen hat Norwegen vor 4 Jahren erlassen. Dieses Gesetz schreibt ebenfalls vor, dass alle Städte und Dörfer eine Musikschule aufbauen und erhalten müssen. Kleine Dörfer können sich zum Betrieb einer Musikschule zusammenschliessen. Musikschule und öffentliche Schule arbeiten sehr eng zusammen. Lehrkräfte der Musikschulen unterrichten an den öffentlichen Schulen und ermöglichen somit viele gemeinsame Aktivitäten. In Norwegen ist auch ein starker Trend festzustellen, Musikschulen und Kunstschulen zu kombinieren.

Das Bundesland Bayern in Deutschland hat zwar kein eigenes Musikschulgesetz, umschreibt jedoch in einem "Kreisrundsreiben", das Gesetzesrang hat, die Anforderungen, die eine Schule erfüllen muss, damit sie sich Musikschule nennen darf. In diesen Forderungen sind weitgehend die Definitionen der EMU für das

erforderliche Fächerangebot einer Musikschule enthalten. Dies bedeutet, dass eine Musikschule musikalische Früherziehung im Vorschulalter, Instrumental- unterricht auf den klassischen Instrumenten, Sologesang und Chorsingen, die regionalen Volksinstrumente, die neuen Richtungen der Jazz-Pop- und Rockmusik, sowie die elektronischen Instrumente soweit wie möglich anbieten muss.

Von den übrigen Bundesländern in Deutschland haben bis jetzt zwei eine Gesetzgebung für Musikschulen. In diesen Gesetzen wird die Finanzierung durch das Bundesland und die Stadt als Trägerin der Musikschule, die Besoldung der Musiklehrer, die Bestimmungen über die Aufnahme der Schüler, das Fächerangebot, die Qualitätskontrolle und die öffentlichen Aktivitäten, wie Konzerte, Vorspielübungen, u.ä. geregelt.

In Liechtenstein wurde das erste Musikschulgesetz 1973 erlassen. Es bestimmt, dass die Liechtensteinische Musikschule als staatliche Stiftung aufgebaut ist und allen Einwohnern des Landes ohne Berücksichtigung des Alters und der Nationalität offen stehen muss. In der Neufassung des Gesetzes von 1991 wurde festgelegt, dass der Staat 50% der Gesamtkosten für die Musikschule trägt, die Gemeinden 25% und die Schüler via Schulgeld 25% beisteuern müssen. Die Lehrkräfte sind Staats-angestellte und geniessen deshalb auch die Vorteile der staatlichen Altersvorsorge. Das Gesetz regelt auch die Qualitätskontrolle des Unterrichtes durch eine professionelle Unterrichtskommission, die Pflicht der Lehrkräfte zur permanenten Weiterbildung und das Wochenpensum für 28 Lektionen à 50 Minuten für die Hauptlehrer.

Genauere Auskünfte über die jeweiligen nationalen Gesetze können bei den Sekretariaten der Musikschulverbände angefordert werden. Eine Adressliste der 22 Mitgliedsländer der EMU stelle ich den Zuhörerinnen und Zuhörern gerne zur Verfügung.

Josef Frommelt, Dezember 2000